Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1982)

Heft: 3

Artikel: Liechtenstein neutral : Rückblick auf die Kriegsjahre 1914/1918

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938261

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LIECHTENSTEIN NEUTRAL

RÜCKBLICK AUF DIE KRIEGSJAHRE 1914/1918

(Aus dem Jahrbuch 1919 des Liechtensteiner-Verein St. Gallen und Umgebung)

Entsetzen und Empörung brachten die Geschehnisse vom Jahre 1914 allen Völkern Europas. Hüben und drüben konnten wir sehen, wie die Männer hinauszogen an die Grenzen, sei es denn das Vaterland vor fremden Invasionen zu schützen oder den Kampf mit dem Feinde aufzunehmen, dem bedrohten Vaterlande Gut und Blut opfernd. Weinend und jammernd tauschten Greise, Frauen und Kinder Abschiedsworte mit den dahinziehenden Vaterlandsverteidigern. Rührende Szenen waren überall zu sehen. Jene Tage, mit denen die schrecklichen Greueltaten den Anfang genommen haben, sie bleiben jedem, der das Bild gesehen, für immer in Erinnerung. Der Ernst des Lebens spielte sich vor den Augen ab. O Heimat, O Vaterland! Wem offenbarte sich der tiefe Sinn dieser Worte nicht in jenen kritischen Tagen?

Glücklich fühlten wir uns Liechtensteiner, jenem glücklichen Flecken Erde anzugehören, der von dem Hetzen, Jagen und Drillen des Militärs, dem Klirren der Waffen, dem Geknatter der Maschinengewehre, dem Getöse der Kanonen. überhaupt von dem Völkermorden nichts wusste, der inmitten des kriegsdurchtobten Europas gleich eine Insel des Friedens bildete. Wir bleiben neutral, war die Lösung. Die Kriegshemmnisse und die Kriegswirren drückten aber auch bald auf diesen kleinen Heimatstaat. Liechtenstein mit seinen stattlichen Einrichtungen, mit seinen Verträgen über das Zoll-, Luft- und Justizwesen mit dem benachbarten Oesterreich, mit seinem Oberhaupte in der Kaiserstadt Wien verursachte im Auslande grosse Unklarheiten und Verwirrungen. Nicht ganz mit Unrecht galt daher das Land nur als ein Anhängsel an die alte Donaumonarchie. Wohl war man sich bewusst darüber, dass Liechtenstein sein Militär hält und über keinerlei militärische Einrichtungen verfügt,

wieweit aber mit dem Recht der Ausübung der Verträge von Seite Oesterreichs während der Zeit des Krieges vorgegangen wird, welche Haltung die liechtensteinische Regierung gegenüber Oesterreich diesbezüglich überhaupt einnehmen wird, war eine Sache der Ungewissheit und zeitigte auch seine Konsequenzen. Die ersten Folgen bekamen unstreitbar unsere Landeskinder im Auslande zu tragen. Ein besonders schweres Los wurde denen in Frankreich beschieden. Schon in den ersten Kriegstagen verbrachte man sie in die Gefangenenlager. Sie wurden als Oesterreicher oder als Deutsche behandelt, das heisst als Feinde. Da das österreichisch-ungarische Ministerium des Aeussern auch die Vertretung Liechtensteins im Auslande besorgte, hatte Liechtenstein bei Kriegsausbruch in den Oesterreich-Ungarn bekriegenden Ländern auch seine Vertreter verloren. Der Ausbruch des Krieges bedingte die sofortige Abreise der diplomatischen Vertreter von Oesterreich-Ungarn im Ausland und somit litt auch die Wahrung der Interessen Liechtensteins im Auslande.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die den Schutz der österreichischen, ungarischen und deutschen Staatsangehörigen in Frankreich übernommen hatten, liessen durch ihren Botschafter in Wien auf dem Wege des k. und k. Ministeriums des Aeussern in Wien anfragen, welchen Standpunkt Liechtenstein im gegenwärtigen Kriege einnehme. Die fürstliche Hofkanzlei in Wien liess hierauf durch eine Verbalnote des genannten Ministeriums vom 25. September 1914 (Zahl 76617/1914/7) mitteilen, dass sich das Fürstentum Liechtenstein im gegenwärtigen Kriege als neutral betrachte. Diese Neutralitätserklärung wurde alsdann auch in den Entente-Staaten bekannt gemacht. So war in der "Dailn Mail" vom 19. November 1914 zu lesen: "Sir Edward konstatierte am Dienstag im englischen Unterhaus, dass der Gesandte der Vereinigten Staaten von Amerika ihm mitgeteilt habe, die Regierung von Liechtenstein betrachte sich im gegenwärtigen Kriege als neutral." Dieser Schritt kam in erster Linie den zivilgefangenen Landsleuten in Frankreich zugute. Wir müssen uns nur fragen, wieso konnte die Regierung Liechtensteins mit der Bekanntgabe zuwarten, bis eine diesbezügliche Anfrage von Seite der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgte. Hat denn das Los, das unsere Landsleute in Frankreich wie auch auf anderen Gebieten getroffen hat und wovon unsere Regierung reichlich benachrichtigt wurde zu einer sofortigen offiziellen Neutralitätserklärung und deren allgemeinen Publikation seine Veranlassung gegeben? Es wäre wohl anzunehmen, dass dies allein schon genügen sollte, um sofortige Schritte einzuleiten und dadurch die Bürger aus ihrer fatalen Lage zu befreien suchen. Auf Ansuchen der internierten Landsleute in Frankreich teilte die liechtensteinische Regierung ihnen wohl mit, dass das souveräne Fürstentum Liechtenstein ein vollständig neutraler Staat ist und keinerlei militärische Einrichtungen besitzt, bedachte dabei aber gar nicht, dass zu Anfang des Krieges ein in deutlicher Sprache abgefasstes Schriftstück in Frankreich, selbst bei den Behören, keine Beachtung fand und somit nutzlose Papiere ausstellte. Nur mit Hilfe des Ambassadeurs der Vereinigten Staaten in Paris wurde es den Landsleuten möglich, sich aus ihrer Gefangenschaft befreien zu können und eine Aufenthaltsbewilligung in Frankreich oder die Rückreise nach der Heimat zu erwirken. Da mir das Schicksal der Gefangennahme in Frankreich selbst beschieden war, kann ich nachstehend ein mir von dem Botschafter der Vereinigten Staaten in Paris in mein Gefangenenlager zugegangenes Schreiben, datiert vom 9. Dezember 1914, auf Grund dessen mir die Freiheit kurz darauf zuteil wurde, wiedergeben, das wie folgt lautet:

"Se référant à votre lettre du 13 novembre dernier l'Ambassade vous informe que, selon votre désir, elle a fait une demande pour vous auprés du Gouvernement Français qui l'avise maintenant comme suit: " Le Ministère des Affaires Etrangères a l'honneur de faire savoir à l'Ambassade des Etats-Unis, pour répondre à son office du 28 novembre dernier, que des instructions ont été adressées, à la date de ce jour, à Mr. le Préfet des Bouches du Rhône, en vue de la mise en liberté de Mr. Gustave Matt, originaire de la principauté de Liechtenstein et actuellement interné à Graveson. Agrées, Monsieur, l'assurance de ma considération distinguée."

Den Vereinigten Staaten ist es daher zu verdanken, dass unsere Landsleute in Frankreich ihre Freiheit wieder erlangten, nicht aber etwa den Bemühungen der liechtensteimischen Regierung. Wie hilfreich dagegen die fürstliche Regierung in der Person des früheren Landeswesers Baron von Imhof den Landeskindern ihre Hand bot, zeigt folgender Fall:

Ein kaufmännisch gebildeter Landsmann steht bei einer bedeutenden Landesfirma in Manila (Philippinen-Insel) in Diensten. Er hatte mit dieser Firma im Jahre 1911 einen vierjährigen Dienstkontrakt abgeschlossen, der im Mai 1915 abgelaufen war. Der Landsmann wollte nach Beendigung seines Kontraktes zu seinen Eltern nach St. Gallen zurückreisen. Zur Erlangung der nötigen Reisepapiere wandte sich derselbe an das englische Konsulat in Manila, das sich sehr hilfreich zeigte. Der englische Konsul erklärte ihm jedoch in der Angelegenheit keine direkten Schritte unternehmen zu können, da diese von der liechtsteinischen Regierung aus eingeleitet werden müssen. Er möge daher seinen Vater in St. Gallen bitten, diesbezüglich bei der liechtensteinischen Regierung vorstellig zu werden, um bei der englischen Regierung in London seine nötigen Ausweispapiere zu erwirken. Unser Landsmann folgte diesem Rate ohne Verzug.

Auf Grund dieser Nachricht hatte sich der besorgte Vater im März 1915 sofort persönlich nach der fürst-lich liechtensteinischen Regierung in Vaduz begeben, um seinem Sohne die Heimreise nach Ablauf seines Dienstkontraktes zu ermöglichen. Landesverweser Baron von Imhof erteilte dem Greise die erbetene Audienz nur ungeduldig und fragte ihn in Ergänzung der bekanntgegebenen Sachlage folgendes:

"Wie lange ist Ihr Sohn denn schon in Manila?"

"Vier Jahre, Herr Landesverweser," war die Antwort.

"Na nu," erwiederte Imhof mit beträchtlicher Miene in seinem Wienerdialekt:"Wenn er schon vier Jahre dort ist, dann soll er noch länger dort bleiben, sonst könnte er am Ende noch torpediert werden."

Mit Einschüchterungen suchte man den treubesorgten Vater abzuweisen. Nachdem sich dieser jedoch damit noch nicht zufrieden geben konnte, erklärte ihm Imhof weiter:

"Denken Sie einmal, was für Sachen es brauchen würde, um dieses zu bewerkstelligen. Ich müsste mich an die Hofkanzlei in Wien wenden und die Hofkanzlei in Wien an die spanische Botschaft und dann diese nach London."

"Aber an wen in London?" fragte Imhof. "An das Ministerium des Aeussern, Herr Landesverweser," antwortete der Gesuchsteller. Kopfschüttelnd sagte Imhof hierauf: "Das braucht soviel Zeit, dass der Krieg bis dahin fertig ist". Die Audienz war fertig. Der Vater ging mit Enttäuschung nach Hause. Ein anderer Weg zur Erwirkung der Reisepapiere stand nicht offen. Der Sohn musste in Manila bleiben, wo er heute noch auf die Heimreise harrt.

Auf Veranlassung eines Versammlungsbeschlusses gestattete sich der liechtensteiner Verein von St. Gallen und Umgebung bei der fürstlichen Regierung in Vaduz seiner Zeit anzufragen, auf Grund welcher Erwägungen die Bestimmung der Neutralität Liechtensteins stattgefunden habe. Hierauf trat folgende Zuschrift Zl. 3350/Reg. vom 21. Dezember 1914 ein:

"Die fürstliche Regierung ist aus prinzipiellen Gründen nicht in der Lage, dem geehrten Vereine über die amtlichen Erwägungen, welche für die Neutralität des Fürstentums bestimmend waren, Aufschlüsse zu geben." Es ist wohl anzunehmen, dass in diesen "amtlichen Erwägungen" nicht etwa der Kern steckt, den wir natürlicherweise darin suchen. Die Neigung zur Annahme, dass dynastische Interessen den Landesinteressen vorangingen, könnte bald leicht aufkommen.

Zu den Früchten der Neutralität Liechtensteins, die den Landsleuten im Ausland zugute kamen, sind folgende erwähnungswert:

Eine Sequenstrierung der Besitzungen des in Paris wohnhaften Liechtensteiners Franz Paul Fischer dortselbst wie in Saignon und Cochin-China fand nicht statt, während diese auf alle Besitzungen der Staatsangehörigen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, sowie der übrigen Frankreich bekriegenden Länder verhängt worden ist.

Die Landsleute in England wurden nicht interniert. Der dortige Mangel an Personal bedingte sogar verbesserte Stellungen, besonders in der Hotelbranche. Die Internierung des liechtensteinischen Staatsbürgers Albert Hämmerle wurde laut der von Foreign Office an die amerikanische Botschaft in London gerichtete Note vom 27. Oktober 1915 (Zahl 153 724/15) lediglich wegen seinen "feindlichen Verbindungen" (Hostiles associations) vorgenommen. Laut Note des königlich grossbritannischen auswärtigen Amtes an die königlich schwedische Gesandtschaft in London vom 13. Dezember 1918, Nummer 117 945 1203/B. wurde die Freilassung des Genannten unter der Voraussetzung in Ausicht gestellt, dass die fürstliche Regierung für dessen Verbleiben im Lande bürge; auf Grund der bezüglichen im Wege der grossbritannischen Gesandtschaft in Bern übermittelten Erklärung der fürstlichen Regierung vom 11. Dezember 1918, Zahl 5293, wurde Hämmerle in seine Heimat entlassen.

Die kaiserlich russische Regierung hat nach einer Mitteilung des 1. u. s. Ministeriums des Aeussern vom 14. Dezember 1915 Zahl 116 293/7 an die fürst-liche Hofkanzlei, einer Verbalnote der amerikanischen Botschaft in Wien vom 27. November 1915, Zahl 3982 zufolge, den in Ekaderinador wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen Johann Beck eine Bestätigung über die ihrerseits erfolgte Anerkennung der Neutralität Liechtensteins zukommen lassen.

Mit Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Weltkrieg hegte man einiges Bedenken über die dortige Lage unserer Landsleute, deren Zahl ziemlich gross sein dürfte. In Anbetracht der Neutralität Liechtensteins erfreuten sich die Landeskinder jedoch ihres ungehinderten, freien Laufes. Eine angekündigte Einberufung der Neutralen unter die Fahnen der Vereinigten Staaten, womit auch die liechtensteinischen Staatsangehörigen betroffen worden wären, fand eine gerechte Regelung. Das Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. Mai 1917, betreffend die zeitweilige Vermehrung der militärischen Einrichtungen bestimmt unter anderem, dass behufs Feststellung der Wehrpflichtigen alle männlichen, in den Vereinigten Staaten

wohnhaften Personen vom begonnenen 21. bis zum vollendeten 30. Altersjahr der Registrierung sich zu unterziehen haben: damit sind sie zugleich der wahlweisen Aushebung unterworfen, wenn sie nicht von dem Militärdienste enthoben werden. Einen Enthebungsgrund bildet, den Durchführungsbestimmungen zum genannten Gesetz zufolge, auch die fremde Staatsangehörigkeit, sofern der Betreffende nicht seine Absicht erklärt hat, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden oder auf die Enthebung unter dem Titel fremder Staatsangehörigkeit ausdrücklich Verzicht geleistet hat. Alle Enthebungsfragen werden von zu diesem Zwecke aufgestellten totalen Kommissionen in erster Instanz und vom Präsidenten in letzter Instanz entschieden. Hiernach konnten also jene Liechtensteiner nicht zur Kriegsdienstleistung in den Vereinigten Staaten herangezogen werden, welche nicht Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind oder nicht die Absicht, ein solcher zu werden, erklärt hatten, sofern sie nicht auf die Befreiung von der Wehrpflicht ausdrücklich Verzicht geleistet haben.

Die verkrachte Habsburgermonarchie OesterreichUngarn, mit der Liechtenstein durch Zoll-, Justizund Postverträge eng verbunden war, galt als der
freundnachbarliche Staat Liechtensteins. In der
Kriegszeit aber wurde diese Freundnachbarlichkeit
nicht immer in der richtigen Weise gepflegt. Die
Art und Weise nämlich, mit welcher Oesterreich
gegen die neutralen liechtensteinischen Staatsangehörigen während der Kriegsdauer vorging, verdient die schärfste Missbilligung.

Auf Grund des Zollvertrages von 1864 ist die österreichische Finanzbehörde berechtigt gewesen, im
Interesse der Untersuchung bei Gefällsübertretungen
die Untersuchung in Feldkirch zu führen und die
einer Gefällsübertretung Verdächtigen dorthin zu
verbringen. Dies wurde als Vorwand benützt, um
Landeskinder von Liechtenstein nach Feldkirch zu
schaffen, um sie dort nicht wegen Gefällsübertretung, sondern wegen Spionageverdacht im Garnisonsarrest festzuhalten. So wurde Landsmann Johann
Kindle unter der Anschuldigung des Schmuggels grundloserweise, weil man ihn der Spionage verdächtigte,
nach Feldkirch gebracht. Daselbst wurde Kindle ein-

fach nicht mehr freigelassen. Man verbrachte ihn nach Innsbruck, wo er unschuldig über 7 Monate in Untersuchungshaft im Garnisonsarrest gesessen ist. Ein anderer Landsmann namens Alfons Hasler in Nendeln musste über 13 Monate unschuldig im Garnisonsarrest in Innsbruck schmachten. Hasler ist Vater von 6 unversorgten Kindern, Kindle von 9 solchen. Die Frauen der beiden haben sich wiederholt an den früheren Landesverweser Imhof um Verwendung bei der österreichischen Militärbehörde wegen Freilassung ihrer Männer gewendet. Imhof jedoch, der nur ein österreichisches Herz besass, wofür gerade dieser Fall wieder genügend Beweis ergibt, hatte für die beiden trotz wiederholtem Versprechen keinen Finger gerührt.

Nach langen Bemühungen ist es dem Landsmanne Dr. Martin Ritter in Innsbruck, der sich für die Sache angenommen hatte, gelungen, seine zwei Landsleute, welche während ihrer Haftung sich in der allerärmsten Lage befanden, äusserst schlechte Verpflegung hatten, in überfüllten Gefangenräumen mit Schwerverbrechern aller Nationen Oesterreichs zubringen mussten, verlaust und räudig wurden, in Freiheit zu bringen.

Es bleibt mir noch kurz einiges zu erwähnen, über unsere Landsleute in Deutschland. Liechtenstein, als ehemaliges Mitglied des "Deutschen Bundes" geniesst in Deutschland heute noch gewisse Sympathien. Besonders Leute aus besseren, gebildeten Kreisen zeigen oft grosses Interesse für unsere Heimat und erkundigen sich oft eingehend über unsere staatlichen Einrichtungen. Viele unserer Landsleute fanden, besonders während des Krieges, in Deutschland Eingang in bessere, gut bezahlte Stellen. Die durch den Krieg bedingten schlechten Ernähungsverhältnisse brachten zwar manch Nachteiliges mit sich und dürften viele unserer Landsleute nur aus diesem Grunde von einem etwa gehabten Vorhaben in Deutschland eine Verdienstquelle zu nehmen, abgehalten haben. Die sei an dieser Stelle bemerkt.